

Prüfungsordnung (Satzung) für den Master-Studiengang AGRARMANAGEMENT am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel vom 21. Mai 2012 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 6. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung der jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen für den Master-Studiengang Agrarmanagement am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang Agrarmanagement ist ein abgeschlossenes Studium zum Bachelor oder Diplom in Landwirtschaft oder einer verwandten Fachrichtung, für das 210 Leistungspunkte nach ECTS erworben wurden. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, Fragestellungen aus Unternehmen oder Institutionen systematisch zu bearbeiten. Der Nachweis kann durch ein von einer Hochschule betreutes Praxissemester oder vergleichbare Leistungen erbracht werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Darüber hinaus wird nur zugelassen, wer den Hochschulabschluss mit einer Mindestnote von 2,5 oder eine Studienleistung, die besser ist als 50 v. H. des Jahrganges des betreffenden Studienganges der jeweiligen Hochschule erreicht hat.

(2) Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studienganges Landwirtschaft oder einer verwandten Fachrichtung mit weniger als 200 Leistungspunkten sind in ein Vorsemester einzuschreiben. In diesem Vorsemester sollen ein Praxisprojekt im Umfang von 18 Leistungspunkten und weitere managementorientierte Module im Umfang von 12 Leistungspunkten abgeleistet werden. Die Studieninhalte sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen. Der Nachweis des erfolgreich absolvierten Vorsemesters ist bis zum Beginn des zweiten Studienhalbjahres zu erbringen.

(3) Weisen die Bewerberinnen oder Bewerber bereits 200 oder mehr Leistungspunkte nach, so können die fehlenden Leistungspunkte in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss während der ersten zwei Studienhalbjahre u. a.:

- durch eine berufliche Tätigkeit nach dem ersten Studienabschluss, die mit einer schriftlichen Ausarbeitung hochschulbegleitet zu dokumentieren ist und bewertet wird oder
- durch zusätzliche mit Prüfungsleistung abgeschlossene, bisher noch nicht belegte Module aus dem Modulangebot

erbracht werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Konvent kann Richtlinien für dieses Verfahren beschließen.

(4) Die Note für das Bewerbungsverfahren kann um jeweils bis zu 2/10, aber insgesamt um nicht mehr als 3/10 aufgebessert werden durch den Nachweis von:

- besonderen beruflichen Leistungen nach dem ersten Studienabschluss und
- erheblicher Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung, der verfassten Studierendenschaft oder vergleichbarer ehrenamtlicher Tätigkeit.

Eine Verbesserung über die Note 2,5 hinaus ist nicht möglich. Über die Anerkennung der Notenverbesserung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Konvent kann Richtlinien für dieses Verfahren beschließen.

§ 3 Hochschulgrad

Nach den bestandenen Prüfungen im Master-Studiengang Agrarmanagement verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 4 Art und Zweck der Prüfungen, Regelstudienzeit

(1) Die Masterprüfung im Studiengang Agrarmanagement bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Kenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage in leitender Position zu arbeiten.

(2) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus

1. den Prüfungen gemäß Anlage
2. der Master-Thesis und Kurzfassung sowie
3. dem Kolloquium.

(3) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt für Studierende mit einer Vorleistung von mindestens 200 Leistungspunkten drei Studienhalbjahre und vier Studienhalbjahre für Studierende mit einem Vorsemester. Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium einschließlich aller Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) Der Gesamtumfang der für den Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 Leistungspunkte. Nach § 2 Abs. 2 und 3 nachzuholende Leistungen können hierauf nicht angerechnet werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegen die Organisation der Prüfungen und die ihm durch die Prüfungsverfahrensordnung und dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren.

(2) Der Konvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Konvents können dem Prüfungsausschuss eine Studentin oder einen Studenten angehören, die oder der bei der Erörterung grundsätzlicher Angelegenheiten beratend mitwirken. Ihre Wahlzeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Prüfungsamtes gehört ebenfalls dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 6 Module

Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen kann. Besteht ein Modul aus Teilmodulen, müssen alle Prüfungsleistungen in einem Studienhalbjahr abgeschlossen werden.

§ 7 Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können als Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Projektarbeit oder in anderer fachadäquater Prüfungsform erbracht werden. Die Bearbeitungsfristen betragen für eine Hausarbeit sechs Wochen, für ein Referat vier Wochen und eine Projektarbeit acht Wochen.

(2) Die Bewertungsfrist von Klausuren und Hausarbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Wird keine Klausur von mind. 2 Stunden Dauer durchgeführt, spezifizieren die Modulverantwortlichen zu Beginn der Vorlesungszeit für ihre Module Gegenstand, Art, Umfang und Voraussetzungen für die geforderte Prüfungsleistung. Änderungen sind durch den Konvent zu genehmigen. Wird keine Änderung der Prüfungsleistung spezifiziert, wird die zuletzt genehmigte Prüfungsleistung abgenommen.

(4) Prüfungssprache ist im Regelfall Deutsch. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Soll eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" beurteilt werden, holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stets eine zweite Bewertung ein. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (2) Eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Prüfungsleistung ist als einheitliche Leistung zu bewerten.
- (3) Die Endnote im Modul Master-Thesis, Kurzfassung und Kolloquium erfolgt mit der Gewichtung 70 v. H. aus der Note der Master-Thesis, 10 v. H. aus der Note der Kurzfassung und 20 v. H. aus der Note des Kolloquiums.
- (4) Soweit es die Eigenart des Moduls gebietet, können Prüfungsleistungen auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (5) Die Master-Thesis wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Teilnahme an der Prüfung setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über das Online-Klausuranmeldeverfahren. Die Meldefristen werden spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt gegeben und umfassen zwei Wochen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:
 - Für Prüfungen ab dem 2. Studienhalbjahr muss ein erfolgreich abgeleitetes Vorsemester nachgewiesen werden.
 - Die zu erbringenden Vorleistungen müssen nachgewiesen werden.
 - Die Master-Thesis kann erst begonnen werden, wenn 30 Leistungspunkte aus den Modulen der ersten zwei Studienhalbjahre nachgewiesen sind.
 - Für die Zulassung zum Kolloquium ist eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Master-Thesis erforderlich.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 10 Prüfungstermine und -orte

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses organisiert die Abnahme der Prüfungsleistungen. Der Prüfungszeitraum am Ende des Studienhalbjahres ist für Pflicht- und Wahlpflichtmodule vorgesehen; der am Anfang des Studienhalbjahres nur für Pflichtmodule.

(2) Module, die sich aus Teilleistungen zusammensetzen, können außerhalb des Prüfungszeitraumes abgelegt werden.

(3) Wird die Lehrveranstaltung in Blockform in der ersten Hälfte des Studienhalbjahres angeboten, kann für diese ein vorgezogener Prüfungszeitraum innerhalb eines Monat nach Abschluss des Moduls bzw. des Teilmoduls organisiert werden. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung ist erst im folgenden Studienhalbjahr zulässig.

§ 11 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund nicht erscheint.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann von einer Prüfungsanmeldung bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin ohne Grund zurück treten.

§ 12 Wiederholungen; endgültig nicht bestandene Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen, die mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächsten Prüfungstermin. Für die Wiederholung ist eine neue Anmeldung erforderlich.

(2) Teilleistungen können nicht einzeln wiederholt werden.

(3) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(4) Ist eine Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Arbeit einmal wiederholt werden. Diese Regelung gilt für das Kolloquium entsprechend.

(5) Prüfungsleistungen des Vorsemesters, die nicht bis zum Beginn des zweiten Studienhalbjahres erbracht sind, gelten als endgültig nicht bestanden.

(6) Innerhalb von sechs Studienhalbjahren nach Einschreibung sind alle Prüfungsleistungen erfolgreich abzuschließen. Sind die Prüfungsleistungen nicht erbracht und ist trotz einer Studienberatung mit einem Abschluss innerhalb einer angemessenen Zeit nicht zu rechnen, gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 5 und 6 stellt der Prüfungsausschuss fest.

§ 13 Master-Thesis

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt maximal sechs Monate und endet an dem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Abgabetermin für das jeweilige Studienhalbjahr. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen

Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(2) Zusammen mit drei Exemplaren der Master-Thesis in gedruckter und gebundener Form ist ein mit Standardsoftware lesbarer Datenträger in unverschlüsselter Form im Prüfungsamt des Fachbereiches einzureichen oder – mit dem Poststempel dieses Tages versehen - zuzusenden.

(3) Wird die Master-Thesis verspätet abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Bewertungsfrist der Master-Thesis beträgt maximal sechs Wochen nach Abgabe.

(5) Eine schriftliche Kurzfassung der Master-Thesis ist spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes im Prüfungsamt einzureichen.

§ 14 Bestehen der Prüfung

Voraussetzung für das Bestehen der Master-Prüfung ist der erfolgreiche Abschluss der Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlage.

§ 15 Übergangsregelungen

(1) Studierende, die sich bis zum 31. August 2012 im Master-Studiengang Agrarmanagement am Fachbereich Agrarwirtschaft eingeschrieben haben, können diesen zum 28. Februar 2015 nach der bisherigen Prüfungsordnung beenden.

(2) Nach der bisherigen Prüfungsordnung mit Erfolg abgeschlossene Module können auf Antrag auch nach dem Ablauf der Übergangsregelung angerechnet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2012/2013 das Master-Studium Agrarmanagement am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Agrarwirtschaft
Kiel, den 7. Juni 2012

Prof. Dr. Martin Braatz
- Der Dekan -

Anlage zur Prüfungsordnung:

Modul	Modulname	Prüfungsleistung¹⁾	Leistungspunkte (CP)²⁾
--------------	------------------	--------------------------------------	--

Erstes Studienhalbjahr

M 01	Internationale Märkte und Agrarpolitik	Siehe § 7 Abs. 3	6
M 02	Strategisches Management	Siehe § 7 Abs. 3	6
M 03	Personalmanagement	Siehe § 7 Abs. 3	6
M 04	Wahlpflicht I	Siehe § 7 Abs. 3	6
M 05	Seminar I	Siehe § 7 Abs. 3	6

Zweites Studienhalbjahr

M 06	Investitionen und Finanzierung	Siehe § 7 Abs. 3	6
M 07	Controlling	Siehe § 7 Abs. 3	6
M 08	Qualitäts- und Projektmanagement	Siehe § 7 Abs. 3	6
M 09	Wahlpflicht II	Siehe § 7 Abs. 3	6
M 10	Seminar II	Siehe § 7 Abs. 3	6

Drittes Studienhalbjahr

M 11	Master-Thesis, Kurzfassung und Kolloquium		30
------	---	--	----

Summe			90
--------------	--	--	-----------

¹⁾ Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 7 Abs. 3 Prüfungsordnung jeweils zum Vorlesungsbeginn festgelegt. Prüfungsleistungen in Modulen, die im Rahmen der Kooperation mit der CAU angeboten und dort besucht werden müssen, werden von der CAU festgelegt.

²⁾ Leistungspunkte (CP) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System)